

Schulordnung des Schiller-Gymnasiums

Das Schiller-Gymnasium Hameln versteht sich als eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Verwaltungspersonal und Schulleitung die aktive Schulgemeinschaft bilden. Alle sind an deren Erfolg beteiligt. Alle haben das gemeinsame Ziel, in guter Atmosphäre zu lernen und zu arbeiten.

Diese gute Lern- und Arbeitsatmosphäre kann nur erreicht werden, wenn das Miteinander durch klare Grundsätze und Verhaltensregeln geformt wird, über deren Wert in der Schulgemeinschaft Einverständnis besteht. Auf die Einhaltung dieser Regeln sollen sich alle verlassen können. Jeder Einzelne und jede Gruppe, die sich durch die Nichtbeachtung dieser Regeln benachteiligt fühlt, kann ihre Befolgung einfordern und darf dabei auf Unterstützung durch andere rechnen.

Denn die Schule - das sind wir!

Grundsätze

Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Eltern, Verwaltungspersonal und Schulleitung des Schiller-Gymnasiums Hameln fühlen sich folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- **Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen**
- **Fairness**
- **Zuverlässigkeit**

Die **Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen** zeigt sich im respektvollen Umgang miteinander, der die persönliche Würde des anderen (Herkunft, Geschlecht, Religion, Name) wahrt. Damit verbietet sich jegliche Form von Gewalt. Achtung vor der Persönlichkeit des anderen bedingt auch einen sorgsamem Umgang mit dessen persönlichem Eigentum.

Die **Fairness** gebietet, dass die Person des Gegenübers auch in Streitfällen respektiert wird. Daher soll das Bemühen, das Anliegen des anderen zu verstehen, Grundlage jeder Auseinandersetzung sein. Deshalb sollte zunächst immer die Lösung im Gespräch zwischen den Konfliktpartnern selbst angestrebt werden. Wenn dieses Gespräch scheitert, sollten Vermittler herangezogen werden.

Zuverlässigkeit bedeutet auch die Einhaltung der von allen anerkannten Regelungen sowie die konsequente Anwendung von Sanktionen bei Verstößen. Das Verhalten der Erwachsenen soll durch Eindeutigkeit und Berechenbarkeit geprägt sein.

Regelungen zum Schulbetrieb

1. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen. Das Schulgelände umfasst den Pausenhof, den Fahrradabstellbereich, die Parkplätze und das Schulgebäude sowie die Sportanlagen. Das Schulgelände darf während der Schulzeit von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 9 nur mit Genehmigung einer aufsichtsführenden Person verlassen werden.

2. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- 2.1. Alle Einrichtungen der Schule, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude (Grünanlagen), sind schonend zu behandeln. Schäden und Verluste sind zu melden.
- 2.2. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Auf Mülltrennung ist nach Möglichkeit zu achten.
- 2.3. Das Werfen mit Schneebällen und das Anlegen von Rutschbahnen ist verboten.
- 2.4. PKW und Zweiräder werden auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt. Das Fahren auf dem Pausenhof ist verboten.
- 2.5. In Freistunden darf der Schulhof genutzt werden, aber der Unterricht darf dadurch nicht gestört werden.
- 2.6. Handys sind im Schulgebäude auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Ausnahmen sind möglich, sofern eine Lehrkraft die Nutzung gestattet. (Weiteres vgl. Handyregelung)
- 2.7. Schule ist ein Ort der Kommunikation; deshalb sind Kopfhörer während der gesamten Unterrichtszeit auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft möglich.
- 2.8. Ab dem 10. Jahrgang sind Handys o.ä. während einer Klausur/Klassenarbeit abzugeben. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch geahndet.
- 2.9. Fotografieren und Filmen mit privaten Handys oder Kameras sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf dem gesamten Schulgelände in der Regel nicht gestattet. Das Erstellen von Fotos, Film- und Audiosequenzen sowie deren Nutzung ist nur im Rahmen genehmigter (durch verantwortliche Lehrkräfte bzw. Schulleitung) schulischer Veranstaltungen und unterrichtlicher

Projekte zulässig. Eine nicht genehmigte Veröffentlichung, insbesondere im Internet, wird als illegale Handlung gewertet und zieht automatisch eine Anzeige nach sich.

- 2.10. Fachräume und Sporthallen dürfen Schülerinnen und Schüler nur in Begleitung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin betreten.
- 2.11. In den Räumen der Bibliothek gilt die Bibliotheksordnung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Computer in der Bibliothek, im Seminarraum 1 und im Informatikraum während der Unterrichtszeit und in den Pausen in erster Linie für Unterrichtszwecke und für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 10 zur Verfügung stehen.
- 2.12. Alle Mitglieder einer Klassengemeinschaft sind für die Ordnung und Sauberkeit ihres Platzes und ihres Klassenzimmers und auch von Räumen, die sie vorübergehend benutzen, verantwortlich. Dazu stehen Besen zur Verfügung.
Am Ende jeder Stunde wird die Tafel geputzt.
Wenn die Klasse den Unterrichtsraum verlässt, werden das Licht gelöscht und die Tür und die Fenster geschlossen. Am Ende der letzten Vormittagsstunde bzw. der 8. Stunde werden auch die Stühle hochgestellt
Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bestimmt in Absprache mit der Klasse die entsprechenden Dienste (Ordnungsdienst, Energiemanager). Die für die Reinigungsarbeiten verantwortlichen Schüler/-innen zeichnen auf dem Kontrollblatt ab, das sich auf dem Lehrertisch befindet.
- 2.13. Fehlt fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer oder die Lehrerin, so melden die Klassensprecher oder ihre Vertreter dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.

3. Pausenordnung

- 3.1. Das Verlassen des Schulgeländes, auch in der Mittagspause, ist den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 - 9 nicht gestattet. Diese Regelung gilt dem Schutz der Personen und erfüllt die gesetzlich geregelte Aufsichtspflicht der Schule. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt diese Aufsichtspflicht. Die Schülerunfallversicherung haftet nicht beim Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen. Aus wichtigen Gründen (nicht die Essenseinnahme in der Innenstadt) kann das Verlassen des Schulgeländes auf Antrag der Eltern gestattet werden. Hierfür erteilt die Schule eine Bescheinigung mit der Gültigkeit für das jeweilige Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen erteilt die im Hof Aufsicht führende Lehrkraft die einmalige Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint oder ein vorheriges Fehlverhalten eines Schülers / einer Schülerin vorgelegen hat.
Verlassen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Schulgrundstück ohne entsprechende vorherige Genehmigung, tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler; die Aufsichtspflicht der Schule entfällt folglich. In der Folge entfällt eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler sich entgegen vorstehenden Regelungen eigenmächtig vom Schulgrundstück entfernen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann.
Schülerinnen und Schülern des Jahrgangs 10 (Außenstelle) ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts und in den Pausen, v.a. der Mittagspause, erlaubt.
- 3.2. Die großen Pausen und die Mittagspause dienen der Entspannung, Bewegung und bieten die Möglichkeit zu Versorgung (Imbiss, Getränke, Essen), Gespräch und Spiel außerhalb der Arbeitsbereiche. Darum verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 in den Pausen I und II den Unterrichtsraum und das Schulgebäude, in der Mittagspause den Unterrichtsraum (Ausnahme: Regen und Schneefall; Ankündigung durch besonderes Signal). In den großen Pausen stehen zur Verfügung der Schulhof samt „Käfig“, die Mensa, der Foyer-Zwischenbau und die Turnhalle I (Pausensport).
- 3.3. Zu Beginn der großen Pausen und der Mittagspause verlässt die Lehrkraft, die zuvor in der Klasse unterrichtet, den Raum als letzte Person und schließt den Raum ab.
Die Aufsicht führende Person schließt die Räume mit dem ersten Gongzeichen wieder auf. Mit dem letzten Klingelzeichen sind alle Schüler in den Klassenräumen.
- 3.4. Bei schlechtem Wetter (Regen / Schneefall) verlassen die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum. Sie halten sich dann in den Fluren, in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen, in der Mensa oder in der Bibliothek auf.
- 3.5. In der Mittagspause halten sich die Schüler in der Mensa, a. d. Schulhof, in den Aufenthaltsbereichen und den Fluren des Schulgebäudes auf. Für Arbeiten, Spielen und Ruhe stehen die Außenanlagen, die Bibliothek, der Foyer-Zwischenbau, (die Cafeteria), die Mensa und die Turnhalle I zur Verfügung. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, besonders in der Mensa und in den ausgewiesenen Pausenbereichen, herrschen gegenseitige Rücksichtnahme und Sorgfalt hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung.

4. Mensa (Nutzungsregelung)

- 4.1. Die Mensa steht allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft für Imbiss und Mittagessen sowie als Aufenthaltsbereich an den Unterrichtstagen von 08:30 bis 15:30 Uhr zur Verfügung.
- 4.2. In der Mensa gelten die Grundsätze und Regelungen der Schulordnung. In besonderer Weise ist in der Mensa auf Sauberkeit und wechselseitige Rücksichtnahme zu achten.
- 4.3. Die Mensa kann während der großen Pausen sowie in der Mittagspause als Aufenthaltsraum genutzt werden, jedoch ohne Handynutzung; auch steht die Mensa während der Mittagspause nicht für das Anfertigen von (Haus-)Aufgaben zur Verfügung.

- 4.4. In der Zeit zwischen dem Ende der Osterferien und bis zum Beginn der Herbstferien ist das Mitnehmen von Tellern, Besteck, Bechern und Tablettts an die Sitzbereiche im direkten Umfeld der Mensa erlaubt, sofern das Geschirr anschließend in die Mensa zurückgebracht wird.
- 4.5. Den Weisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und des Mensapersonals ist in der Mensa Folge zu leisten.

5. Rauchen und Alkohol

- 5.1. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten.
- 5.2. Im Schulbetrieb und bei Schulveranstaltungen sind Rauchen und Alkohol grundsätzlich verboten; auch Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen.

Einzelregelungen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern

Jeder Lehrer/jede Lehrerin hat das Recht, ungestört und in guter Atmosphäre zu unterrichten.

Jeder Schüler/jede Schülerin hat das Recht, ungestört und in guter Atmosphäre zu lernen.

Aus der Erfahrung mit immer wieder auftauchenden Problemen im Schulalltag sind von Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern folgende Verhaltensregeln formuliert worden, deren Umsetzung diese Rechte garantieren sollen. Denn jeder muss die Rechte der anderen respektieren.

Lehrer und Lehrerinnen, Schüler und Schülerinnen sollen gemeinsam dafür Sorge tragen, dass

1. der Unterricht pünktlich beginnt und endet,
2. sie während des gesamten Unterrichts anwesend sind,
3. sie sich gegenüber Schülern/Schülerinnen und Lehrern/Lehrerinnen fair und korrekt verhalten.
Das bedeutet zum Beispiel:
 - a) keine üble Nachrede,
 - b) keine abfälligen Bemerkungen über Fehler und Schwächen anderer,
 - c) keine sexistischen Bemerkungen und keine sexuellen Belästigungen
 - d) keine Schikanen.
4. sie nicht durch Mobbing Schüler/Schülerinnen oder Lehrer/Lehrerinnen ausgrenzen,
5. sie sich am Schulleben aktiv beteiligen, z. B. durch Mitarbeit in schulischen Gremien.

Schüler und Schülerinnen sollen

1. zum Gelingen des Unterrichts beitragen, indem sie z. B.
 - a) aktiv mitarbeiten und vorbereitet in den Unterricht kommen (Hausaufgaben machen);
 - b) während der Stunde nicht essen, reden und Kaugummi kauen
2. fremdes Eigentum achten: nichts wegnehmen, nichts verschmutzen oder zerstören, Kaugummis ordnungsgemäß entsorgen.
3. sich einer angemessenen Sprache bedienen, d.h., derbe Schimpfworte und „Fäkaliensprache“ vermeiden.
4. sich bewusst sein, dass häufiges unsoziales Verhalten gegenüber anderen mit einer Bemerkung im Zeugnis festgehalten werden kann.
5. Gewalttätigkeiten und Bedrohungen mitteilen.

Die Eltern werden aufgefordert

1. an Elternabenden regelmäßig teilzunehmen.
2. Planung und Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten zu unterstützen und in den Gremien der Schule mitzuwirken.
3. neben dem Bildungsauftrag auch den Erziehungsauftrag der Schule, den das niedersächsische Schulgesetz festschreibt, zu unterstützen.
4. keine Gefälligkeitsentschuldigungen für ihre Kinder zu schreiben.
Entschuldigungen für das Fernbleiben vom Unterricht sind, in angemessener Form, für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler von den Eltern, für Volljährige von den Schülerinnen und Schülern selbst, schriftlich mit einer Angabe des Grundes für das Fehlen spätestens am 3. Tag des Fernbleibens in der Schule abzugeben.
5. bei Konflikten zunächst eine Lösung mit allen betreffenden Personen zu suchen, der Rechtsweg sollte letztes Mittel sein.

Die Einhaltung dieser Schulordnung wird auf dem Wege der Dienstaufsicht bzw. des Erlasses über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geregelt.

Diese Schulordnung wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte erarbeitet, durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 11.07.2000 in Kraft gesetzt und seitdem nach weiteren Beschlüssen der Gesamtkonferenz und des Vorstandes in einigen Teilen verändert.